

# **Post Südstadt Karlsruhe e.V. - Jugendordnung**

## **Präambel:**

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß §10 der Satzung des Post Südstadt Karlsruhe e. V. (PSK) gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter anderem:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit als wesentlicher Bestandteil des Sports
- Stärkung des Engagements und Ehrenamts von Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

## **§ 3 Organe**

1. Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss und
- der Jugendvorstand.

2. Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

3. Das Protokoll muss von dem Protokollführer und einem Jugendvorstandsmitglied unterschrieben werden. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Vereinsjugend sein und kann Angestellter beim PSK sein. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle des PSKs aufbewahrt.

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das jeweils kommende Jahr
- Wahl des Jugendvorstandes

- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung
- sonstige, von dem Jugendvorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet in der Regel vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 14 Lebensjahres bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

3. Der Jugend- oder Vereinsvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an möglichst alle Abteilungsleitungen und an alle regelmäßigen Teilnehmer\*innen der Jugendversammlung. Möchte ein Mitglied in die Liste der regelmäßigen Teilnehmer\*innen aufgenommen werden, muss es sich an den Jugendvorsitzenden wenden. Die Abteilungsleitungen sollen diese Einladung an die jungen Menschen in ihren jeweiligen Abteilungen herantragen. Aufgrund der Größe des PSKs wird die Einladung nicht an alle Mitglieder unter 27 Jahren einzeln verschickt. Des Weiteren besteht aber die Möglichkeit, die Jugendversammlung auf weiteren Plattformen zu bewerben, beispielsweise auf der Vereinswebsite oder durch den Vereinsnewsletter.

4. Die Tagesordnung wird in der Regel mit der Einladung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Jugendversammlung an den in § 4 Nr. 3 Satz 2 genannten Personenkreis von dem Jugendvorstand verschickt.

5. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. § 11 Nr. 4 gilt entsprechend.

7. Die Jugendversammlung wird von mindestens einem volljährigen Mitarbeiter des PSK begleitet, der die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Teilnehmer\*innen wahrnimmt.

## **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Jugendvorsitzendem und
  - dem stellvertretenden Jugendvorsitzendem.

2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses müssen mindestens 16 Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein; außerdem ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für eine ordentliche Kandidatur und Ausübung des Amtes. Abweichende Altersregelungen müssen ausdrücklich in die Jugendordnung aufgenommen werden.

4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Zum Zeitpunkt der ersten Kandidatur sollten die Kandidat\*innen maximal 21 Jahre alt sein, bei einer Wiederwahl (mit ggf. einer Pause) gilt diese Regelung nicht mehr. Das Maximalalter von 27 Jahren bleibt bestehen.

5. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind und die die Interessens- und Aufgabenbereiche von Kindern und Jugendlichen betreffen.

6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 7 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

7. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen innerhalb des Jugendvorstandes ist der Jugendausschuss einzuberufen. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Jugendausschusses entscheidet die Stimme des Jugendvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen der Jugendversammlung entscheidet die Stimme der\*des Jugendvorsitzenden. Bei Nicht-Anwesenheit des Jugendvorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

8. Sollte ein Mitglied des Jugendvorstand vorzeitig ausscheiden, kann der restliche Jugendvorstand ein Ersatzmitglied berufen. Der Nachfolger übernimmt die Position und die Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

9. Wenn möglich, ist optimalerweise mindestens ein Mitglied des Jugendvorstandes bei den Einstellungsgesprächen von Bewerbern dabei, die sich auf eine Stelle bewerben, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat. Neben Teil- und Vollzeitstellen betrifft dies alle FSJler- und Werkstudenten-Stellen.

10. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, sofern der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 6 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendvorstand,
- den Abteilungsjugendwarten, sofern sie noch ein im Sinne des §7 SGB VIII junger Mensch sind und sie ihre Kontaktdaten an den Jugendvorstand geschickt haben und
- maximal sechs weiteren motivierten jungen Menschen. Diese Positionen sollen besetzt werden, sofern es freiwillige gibt, ansonsten kann dies jedoch entfallen.

2. Alle weiteren Mitglieder werden vom Jugendvorstand berufen. Sofern es mehr als sechs junge Menschen gibt, die Mitglied des Jugendausschusses werden möchten, muss sich der Jugendvorstand auf die möglichst geeigneten Mitglieder einigen.

3. Der Jugendausschuss beschäftigt sich mit dauerhaften Fragestellungen, die ihm vom Jugendvorstand zugeteilt werden. Außerdem wird er bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen innerhalb des Jugendvorstandes einberufen.
4. Eine volljährige Betreuungsperson ist als ständiges Mitglied bei den Sitzungen des Jugendausschusses dabei. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die „Leitung Kinder- und Jugendsport“, außer wenn der Jugendvorstand eine andere Person bestimmt.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend ist und alle in § 6 Nr. 1 genannten Personen mindestens sieben Tage vor der Sitzung auf elektronischem Weg (z. B. per Email) angeschrieben wurden.

### **§ 7 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen**

Nach § 10 Absatz 5 der Vereinssatzung wird der Jugendvorsitzende oder der stellvertretende Jugendvorsitzende bei für die Vereinsjugend relevante Tagesordnungspunkte zu Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorsitzenden oder stellvertretenden Jugendvorsitzenden im Aufsichtsrat vertreten.

Seine Entscheidungen unterliegen seinem eigenen Gewissen.

### **§ 8 Ausschüsse**

1. Sofern notwendig, können Ausschüsse für verschiedene Projekte und ähnliches eingerichtet werden. Diese lösen sich auf, nachdem sie diese abgeschlossen haben.
2. Ausschüsse können jederzeit von dem Jugendvorsitzenden oder stellvertretendem Jugendvorsitzenden gebildet werden. Dieser muss einen Ausschuss bilden, sofern die Jugendversammlung einen Antrag zur Bildung eines Ausschusses mehrheitlich angenommen hat.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Jugendvorsitzenden oder stellvertretendem Jugendvorsitzenden berufen. Eine Nachberufung ist möglich.

### **§ 9 Jugendfinanzen**

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren. Hauptverantwortliche\* in Bezug auf die Jugendfinanzen ist der stellvertretende Jugendvorsitzende und hat dadurch bei finanziellen Angelegenheiten ein Vetorecht.
3. Die Jugendfinanzen sind im Rahmen der Kassenprüfung der Vereinsfinanzen ebenfalls von dem Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel können ausdrücklich für Weiterbildungsmaßnahmen und Projekte der Vereinsjugend verwendet werden.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Jugendvorstand zusammen über Geschäftsvorgänge bis zu einer Höhe von 1.000 Euro einstimmig. Der Jugendausschuss entscheidet über höhere Ausgaben durch einen Beschluss. Die Vereinsjugend kann nur Ausgaben tätigen, für welche sie über die nötigen Gelder verfügt.

5. Der Jugendvorstand kann bei begründeten Ausnahmefällen bei der Jugendversammlung beantragen, dass er keinen Haushaltsplan aufstellen muss.

## **§ 10 Entsendung von Delegierten**

1. Die Vereinsjugend entsendet zu verschiedenen Veranstaltungen Delegierte (z.B. zur Delegiertenversammlung des PSK, Vollversammlung der BSJ, ...).
2. Die Delegierten werden vom Jugendvorstand berufen. Der Jugendvorstand kann auch selber als Delegierter teilnehmen. In der Regel agieren vorrangig Mitglieder des Jugendvorstandes als Delegierte; Mitglieder des Jugendausschusses und der -versammlung können auch berufen werden, sofern sie genügend Kenntnisse über den PSK, dessen Vereinsjugend und deren Positionen und Werte besitzen.
3. Bei der Delegiertenversammlung des PSK können nach § 10 Absatz 4 der Vereinssatzung nur der Jugendvorsitzenden und sein Stellvertreter teilnehmen, hier können keine anderen Delegierte berufen werden. Sofern zeitlich und organisatorisch möglich, sollten möglichst beide teilnehmen.

## **§ 11 Verfahrensordnung**

1. Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Jugendvorstand vorliegen. Über die Anträge muss in der Jugendversammlung diskutiert und abgestimmt werden.
2. Alle Wahlen sind normalerweise nicht-geheim, sofern nicht 10 % der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt.
3. Die Mindestanzahl der Teilnehmer sind 3 Personen zzgl. zum Jugendvorstand.
4. Alle Stimmberechtigten haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Die Kompetenzen des stellvertretenden Jugendvorsitzenden bei Nicht-Anwesenheit des Jugendvorsitzenden bleiben bestehen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung oder Wahl der Stimme enthalten oder eine ungültige oder keine Stimme abgeben, gelten als nicht erschienen.
6. Ein Stimmrecht durch beim PSK angestellte Mitarbeiter\*innen ist ausgeschlossen, ebenso wie die Wählbarkeit dieses Personenkreises.
7. Alle Anträge zur Jugendversammlung bedürfen der Schriftform.
8. In der Regel müssen über Änderungen der Jugendordnung in der Jugendversammlung abgestimmt werden. Redaktionelle Änderungen kann aber der Jugendvorstand alleine vornehmen. Genauso kann der Jugendvorstand Änderungen vornehmen, sofern der Aufsichtsrat dies entsprechend beantragt und muss diese Änderungen lediglich mit dem Vereinsvorstand oder dem Aufsichtsrat abstimmen.
9. Sofern es für die Jugendordnung relevante Satzungsänderungen gibt und innerhalb der kommenden zwei Monate nach diesem Beschluss keine ordentliche Jugendversammlung zustande kommen sollte, hat der Jugendausschuss die Möglichkeit, die Jugendordnung in diesem Sinne anzupassen. Über diese

Jugendordnungsänderung wird nachträglich bei der nächsten ordentlichen Jugendversammlung abgestimmt.

## **§ 12 Anmerkungen**

1. Nach §7 SGB VIII wird unterschieden zwischen Kind, Jugendlicher und junger Mensch. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist; Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
2. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde beim Text auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Jegliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Jugendordnung wurde am 09.12.2023 von der Jugendversammlung beschlossen.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Aufsichtsrat am 11.01.2024 in Kraft.